

📅 Donnerstag, 24.10.2019 - 01:00 ⏱ 2 min

## Stadt-Website soll Ärzte für Schwangerschaftsabbruch listen

Die Fraktion von Linke und Progressives Bad Kreuznach will nach dem Vorbild von Frankfurt ein Angebot für ungewollt Schwangere im Internet schaffen.



Der umstrittene Paragraf 219 des Strafgesetzbuches stellt „Werbung“ für Schwangerschaftsabbrüche unter Strafe. Mit dem schwierigen Thema wird sich auf Antrag von Linken und PBK nun auch der Bad Kreuznacher Stadtrat befassen.

*(Archivfoto: dpa)*

BAD KREUZNACH - (hg). Dem Thema Schwangerschaftsabbruch nimmt sich die gemeinsame Stadtratsfraktion der Partei „Die Linke“ und „Progressives Bad Kreuznach“ in einem Antrag zur nächsten Stadtratssitzung an. Darin wird die Stadtverwaltung aufgefordert auf der „Bürgerservice“-Seite der städtischen dem

Punkt „Schwangerenberatung“ einen Unterpunkt hinzuzufügen, über den eine Liste all jener Ärzte und Kliniken der Stadt und der Region heruntergeladen werden kann, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen.

Ein solches Angebot bietet zum Beispiel der Internet-Auftritt der Stadt Frankfurt. Wie dort soll auch Bad Kreuznach den Hinweis voranstellen: „Voraussetzung für die Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs ist eine Beratung bei einer staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle. Dort wird eine Bescheinigung ausgestellt.“ Die Liste soll mittels Suchmaschinenoptimierung so leicht auffindbar sein, dass eine Google-Suche mit den Begriffen „Schwangerschaftsabbruch Kreuznach“ das Dokument unter den ersten Treffern listet.

Zur Begründung führen die Fraktionsvorsitzende Jürgen Locher und Stefan Butz an, dass die geltende Rechtsprechung Ärzten selbst nüchterne Information über Schwangerschaftsabbrüche untersagt. Butz: „Betroffene Frauen können in Bad Kreuznach nur sehr bedingt herausfinden, ob es in der Stadt Ärzte gibt, die einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen.“ Diese Information sei aber bei der Gesamtabwägung, ob ein Abbruch vorgenommen werden soll, sehr wichtig.

Hintergrund ist der umstrittene Paragraf 219a des Strafgesetzbuches. „Werbung“ für den Abbruch der Schwangerschaft ist nach diesem Paragrafen ein Tatbestand des deutschen Strafrechts. Anfang des Jahres hatte der Bundestag einem umstrittenen Koalitionskompromiss zum sogenannten Werbeverbot für Abtreibungen zugestimmt. Damit dürfen Ärzte und Krankenhäuser auch im Internet angeben, dass sie Schwangerschaftsabbrüche vornehmen. Für weitere Informationen müssen sie aber weiterhin auf offizielle Stellen verweisen. Diesen Umstand hatte die Opposition im Bundestag – unter anderem die Linken-Fraktion – scharf kritisiert.

Entsprechend der Vorgehensweise der Stadt Frankfurt am Main sollte die Stadtverwaltung Bad Kreuznach „diesen Mangel beheben“, indem sie auf ihrer Seite die genannte Liste veröffentlicht, die aber zudem in einen Gesamtkontext zu ungewollter Schwangerschaft und Schwangerschaftsberatung einbettet, wie er bereits jetzt auf der genannten Unterseite des Webauftritts der Stadtverwaltung zu finden ist.

## NEWSLETTER



### Der Morgen-Newsletter: Schon beim ersten Kaffee alles Wichtige erfahren!

- ✓ kostenlos
- ✓ jederzeit abbestellbar
- ✓ 1x täglich Nachrichten

Ihre E-Mail-Adresse \*

ANMELDEN >

Datenschutz & Widerruf >

## Kommentare